

Statuten der **PHILOSOPHISCHEN AKADEMIE LUZERN**

Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen **Philosophische Akademie Luzern** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Luzern.

Zweck

- 2 Die Philosophische Akademie will durch Förderung der philosophischen Bildung zu einem tieferen Verständnis des Menschen und seiner Probleme beitragen. Sie bezieht auch benachbarte Gebiete (Anthropologie, empirische Psychologie etc.) in ihre Arbeit ein. Die Philosophische Akademie versteht ihre Bemühungen als Beitrag zur Erwachsenenbildung.

Veranstaltungen

- 3 Die Philosophische Akademie veranstaltet im Semesterbetrieb akademische Vorlesungen. Sie gibt in Seminaren Anleitung zu selbständigem Denken und wissenschaftlichem Arbeiten sowie Gelegenheit zu freier Aussprache und Diskussion.

Mitgliedschaft

- 4 Der Verein wird gebildet aus
 - den stimmberechtigten Aktivmitgliedern, bestehend aus dem Dozenten-Kollegium der Philosophischen Akademie sowie aus Personen, die mit der Philosophischen Akademie durch besondere Interessen und Verdienste verbunden sind;
 - den nicht-stimmberechtigten Passivmitgliedern, bestehend aus Gönnern und juristischen Personen.
- 5 Die Anmeldung als Mitglied erfolgt beim Vorstand. Dieser beschliesst mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
- 6 Der Austritt kann mit dreimonatiger Kündigungsfrist je auf Ende des Kalenderjahres stattfinden. Der Vorstand ist aus wichtigen Gründen befugt, mit einfacher Mehrheit ein Mitglied auszuschliessen. Diesem steht das Recht zu, an die Vereinsversammlung zu rekurrieren.
- 7 Die Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Vereinspräsidenten zuhanden der Vereinsversammlung oder des Vorstandes Anträge zu stellen. Die Anträge sind schriftlich und spätestens bis 10 Tage vor der Vereinsversammlung an den Präsidenten zu richten.

Organisation

- 8 Organe der Philosophischen Akademie sind:
 - a. die Vereinsversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsrevisoren

- 9 Die **Vereinsversammlung** findet alle zwei Jahre statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenigstens ein Fünftel der Mitglieder diese Einberufung verlangt.

Die Vereinsversammlung nimmt den Bericht des Präsidenten, die Rechnung des Kassiers und den Bericht des Revisors entgegen. Sie befasst sich mit den Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder. Sie legt den Mitgliederbeitrag fest. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der an der Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Sie wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Vereinsversammlung ist die letzte Entscheidungsinstanz.

- 10 Der Vorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst; er wählt einen Aktuar und einen Kassier aus seiner Mitte. Er legt die Zeichnungsberechtigung für den Verein fest. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Der Vorstand vertritt die Philosophische Akademie nach aussen, genehmigt das Studienprogramm, legt die Honorare und die Studiengebühren fest, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung.

- 11 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und erstatten darüber der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

Finanzen

- 12 Die Einnahmen der Philosophischen Akademie bestehen
- a) aus den Mitgliederbeiträgen
 - b) aus den Studiengebühren
 - c) aus Subventionen
 - d) aus freiwilligen Beiträgen, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen.

- 13 Für die Verpflichtungen der Philosophischen Akademie haftet einzig das Vereinsvermögen.

Auflösung

- 14 Anträge auf Auflösung der Philosophischen Akademie oder auf Vereinigung mit einer anderen Organisation, die den Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor der Vereinsversammlung schriftlich bekannt zu geben sind, bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fasst die Versammlung, die sich dafür entscheidet, Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es ist einer Organisation mit vergleichbarer Zielsetzung zuzuwenden. Eine Aufteilung unter Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30. Mai 1977 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Revision der Ziff. 4 und 7 genehmigt durch die VV am 5. Juli 1981.

Revision der Ziff. 4 genehmigt durch die VV vom 11. September 1988.

Revision der Ziff. 9, 10 und 13 genehmigt durch die VV vom 10. September 1995

Revision der Ziff. 5, 8, 9, 10 und 15 und die Streichung der Ziffer 11 (mit entsprechender Neunummerierung der folgenden Ziffern) genehmigt durch die VV vom 24. Juni 2007